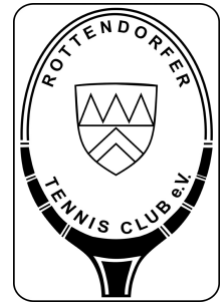


Satzung des Rottendorfer Tennis Club e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen **Rottendorfer Tennis Club e. V.** (in Kurzform: RTC). Der Verein hat seinen Sitz in 97228 Rottendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der **Rottendorfer Tennis Club e. V.** hat sich insbesondere die Pflege und Verbreitung des Gedankens des Tennissports als eines Volkssports und dessen Förderung zum Ziel gesetzt. Dabei soll besonders die Jugend zum Tennissport hingeführt und in jeglicher Weise ausgebildet und gefördert werden. Der RTC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der RTC begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports auf breitester Ebene (Breitensport) sowie sportlicher Übungen und Leistungen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen, Ersatzleistung für nichterbrachte Arbeitsstunden, Gastspielerbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Eintritt der Mitglieder:

Jedermann kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Mitglieder des Vereins können werden:

- volljährige Personen
- minderjährige Personen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- juristische Personen

Die Zahl der aktiven Mitglieder bestimmt sich nach den Möglichkeiten des Spielbetriebes. Falls wegen zu großer Mitgliederzahl Wartezeiten entstehen, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des Eingangs der Aufnahmeanträge. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht!

Aufnahmeanträge werden nur berücksichtigt, wenn gleichzeitig eine Ermächtigung zum Einzug durch die Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen, nicht bezahlte Gastspielerbeiträge sowie der jährlichen Beiträge von einem Konto erteilt wird.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Beirat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod mit dem Todestag
- durch Austritt
- durch Ausschuß.

§ 5 Austritt aus dem Verein:

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Eingang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu seinem Ausscheiden an alle Mitgliedschaftspflichten gebunden.

§ 6 Ausschuß aus dem Verein:

Der Ausschuß aus dem Verein ist zulässig,

- wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten nach erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstandes und Beirates die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und Beirat hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge zu unterbreiten sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

In der Mitgliederversammlung sind Jugendliche unter 18 Jahren weder stimm- noch wahlberechtigt. Als Ausnahme hierzu steht ihnen bei der Wahl des Jugendwartes das aktive Wahlrecht zu. Juristische Personen haben bei allen Wahlen und Entscheidungen nur eine Stimme.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse (dazu gehören Beschlüsse über Arbeitsstunden bzw. Barersatzleistung) zu beachten,
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- die für die Abwicklung des Spielbetriebes festgelegte Spielordnung einzuhalten,
- für mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum Ersatz zu leisten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Aufgabenerfüllung des Vereins entstehenden Kosten zu tragen. Dafür hat jedes Mitglied den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Eine Änderung des Jahresbeitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Jahresbeitrag ist vor dem 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten.

Um eine ununterbrochene Geschäftsführung des Vereines zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre nach folgender Aufteilung gewählt:

1. Gruppe: 1. Vorsitzender 2. Gruppe: 2. Vorsitzender
Schriftführer Kassenwart

Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Austritt aus dem Verein.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,00 Euro (in Worten: Zweitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§12 Beirat:

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- Sportwart
- Anlagenwart
- Jugendwart
- Vergnügungswart
- drei Beisitzer.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei allen Angelegenheiten des Vereinslebens. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Der Beirat wird ebenfalls im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre nach folgender Aufteilung gewählt:

1. Gruppe: Anlagenwart 2. Gruppe: Sportwart
Jugendwart Vergnügungswart
ein Beisitzer zwei Beisitzer

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
- b) jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten

d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder mit Angabe des Zwecks und Grundes an den Vorstand.

§ 14 Form der Berufung:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottendorf einzuberufen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§15 Beschlußfähigkeit:

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Beschlußfassung:

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Personenvahlen muß durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§17 Protokolle:

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen. Das Protokoll muß mindestens beinhalten:

Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 18 Revisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 19 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des RTC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rottendorf mit der Maßgabe, daß es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung und der Jugend Verwendung finden darf.

§ 20 Ehrenmitgliedschaft:

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und von Arbeitsleistungen befreit.

§ 21 Mitgliedschaft im BLSV:

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Rottendorf, den 17. Februar 2004

Der RTC ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR853 eingetragen.